

Aktenzeichen:  
2 Ds 35 Js 5413/20



Amtsgericht Ehingen/Donau

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Strafverfahren gegen

Sandro **Groganz** [REDACTED]  
geboren am [REDACTED], geschieden, Beruf: [REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: [REDACTED], wohnhaft: [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwältin [REDACTED]

wegen Beleidigung u.a.

Das Amtsgericht - Strafrichter - Ehingen/Donau hat in der Hauptverhandlung vom 17.02.2021,  
an der teilgenommen haben:

Direktor des Amtsgerichts Lampa  
als **Strafrichter**

Staatsanwältin Nemetz  
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwältin [REDACTED]  
als **Verteidigerin**

Justizfachangestellte [REDACTED]  
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

**für Recht erkannt:**

1. Der Angeklagte Sandro Groganz wird wegen Beleidigung in drei tatmehrheitlichen Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz, zu der

**Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 40,- €**

verurteilt.

2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

**Angewandte Strafvorschriften:**

§§ 185, 194, 53, 52 StGB, 22, 23, 33 KUG.

## Gründe:

### I.

Der Angeklagte Sandro Groganz ist [REDACTED] Jahre alt und [REDACTED] Staatsangehöriger. Bei seiner Eheschließung im Mai 2005 hat er den Familiennamen seiner Ehefrau angenommen und diesen nach der seit September 2018 rechtskräftigen Scheidung der Ehe beibehalten.

Aus der Ehe sind vier Kinder hervorgegangen. Die beiden älteren Töchter sind 13 bzw. 11 Jahre, die beiden Söhne (Zwillinge) sind 7 Jahre alt. Die älteste Tochter [REDACTED] lebt beim Angeklagten in Ehingen, während die anderen drei Kinder bei der Kindsmutter in Munderkingen wohnen. Für die bei der Ex-Ehefrau lebenden Kinder hat der Angeklagte monatlichen Barunterhalt in Höhe von insgesamt 1.018,- € aufzubringen.

Sandro Groganz hat nach dem Abitur ein Studium der Politikwissenschaften, Geschichte und Philosophie begonnen, aber nicht abgeschlossen.

Er arbeitet jetzt als [REDACTED]. Sein Gehalt, das er sich aus den Einkünften der von ihm gegründeten GmbH auszahlt, beträgt monatlich [REDACTED] €. Neben den genannten Unterhaltszahlungen bestehen keine weiteren Zahlungsverpflichtungen.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

### II.

Der Angeklagte betreibt über die [REDACTED], deren Geschäftsführer er ist, die Internetseite „freifam.de“, über die er seit längerer Zeit fortlaufend Einträge veröffentlicht, die zum Ziel haben, das vom Angeklagten als einzig dem Kindeswohl entsprechende sogenannte „Wechselmodell“ im Rahmen des Umgangsrechts nach Ehescheidung zu propagieren.

Hintergrund ist, dass der Angeklagte als Folge seiner eigenen Ehescheidung im jahrelangen Streit mit seiner geschiedenen Ehefrau um das Umgangsrecht für die gemeinsamen Kinder in zahlrei-

chen rechtlichen Auseinandersetzungen vor dem Amtsgericht/Familiengericht Ulm und zweitinstanzlich vor dem Oberlandesgericht Stuttgart bislang vergeblich durchzusetzen versucht hat, dass die vier Kinder des Angeklagten entsprechend dem „Wechselmodell“ zeitweise bei ihm und zeitweise bei seiner geschiedenen Ehefrau wohnen sollen. Damit vermochte er indes bisher nicht durchzudringen, da die mit den Streitigkeiten befassten Gerichte jeweils der Auffassung gewesen sind, dass aufgrund der fortbestehenden Konflikte zwischen den geschiedenen Eheleuten zeitlich konkret ausgestaltete Umgangsrechte, teilweise in begleiteter Form, dem Kindeswohl eher gerecht werden als ein ständiger Wechsel des Aufenthaltsortes der Kinder.

Der Angeklagte, der nicht bereit gewesen ist und auch weiterhin nicht bereit ist, diese Entscheidungen zu akzeptieren, hat es sich zu einer Art „Lebensaufgabe“ gemacht, im Rahmen seiner Internetseite nicht nur die Entscheidungen heftig zu kritisieren sondern auch die Entscheidungsträger zu attackieren, wobei sich sein Hauptaugenmerk auf Angriffe gegen den erstinstanzlich mit den Umgangsverfahren befassten Familienrichter Dr. Markus Bühler vom Amtsgericht Ulm richtet. Teilweise sind diese Einträge mit öffentlich verfügbaren Fotografien dieser Personen versehen und häufig auch mit der Plattform „Facebook“ verlinkt und dort abrufbar.

Dem Angeklagten geht es bei diesen Veröffentlichungen ersichtlich nicht nur darum, die seines Erachtens falschen Entscheidungen zu kritisieren, sondern auch darum, die jeweiligen Entscheidungsträger öffentlich zu verunglimpfen, wobei hauptsächliches Ziel seiner Verbalattacken Richter am Amtsgericht Dr. Markus Bühler ist, dessen Persönlichkeit der Angeklagte glaubt, mit Unterstützung des Zeugen Dr. [REDACTED] (einem Facharzt für Psychotherapeutische Medizin) analysiert zu haben. Das Ergebnis der Gespräche mit dem Zeugen Dr. [REDACTED], der anhand der ihm vom Angeklagten vorgelegten Entscheidungen des Geschädigten Dr. Bühler glaubt, eine Art „Ferndiagnose“ stellen zu können, sind in die Internetauftritte des Angeklagten eingeflossen.

Bei den vorliegend verfahrensgegenständlichen Veröffentlichungen, die nachfolgend darzustellen sind, kam es dem Angeklagten vorrangig darauf an, die jeweils betroffene Person zu kränken, in ihrer Ehre zu verletzen und öffentlich verächtlich zu machen.

1. Am 06.02.2020 veröffentlichte der Angeklagte auf „Youtube“ (<https://www.youtube.com/watch?v=aKU5nJ-FHwk>) unter dem Titel „Fall Sandro G: Die psychische Störung des Familienrichter Dr. Markus Bühler in Ulm“ ein Video, in dem er sich unter anderem wie folgt äußerte:

*„Ich muss sagen, dass (das) natürlich alles Vermutungen eben auf Basis der Beschlüsse des Herrn Dr. Markus Bühler vom Amtsgericht Ulm (sind), und dabei sind wir zu der Einschätzung gekommen, dass der Herr Dr. Markus Bühler wahrscheinlich eine ödipale*



Fixierung auf seine Mutter hat. Vermutlich hat seine Mutter ihn so erzogen, dass er seinen Vater hasst. Der Vater hat wahrscheinlich, also der Vater des Herrn Dr. Markus Bühler, hat ihn wahrscheinlich auch geschlagen, also da war Gewalt in der Familie gegen den kleinen Markus wahrscheinlich im Spiel. Man muss sich das so vorstellen, wie bei einem Kampfhund. Wenn ein Kampfhund so abgerichtet wird, so erzogen wird, dass er aggressiv gegen Menschen sein soll und jeden anfallen soll, sobald er von der Leine gelassen wird. Dann wird dieser Kampfhund sich nicht erst überlegen, ob denn dieser Mensch, der gerade auf ihn zuläuft oder an ihm vorbeiläuft, überhaupt diesem Hund was antun will, sondern er wird einfach sofort zubeißen..“

2. Am 09.05.2020 veröffentlichte der Angeklagte auf seiner Website „freifam.de“ einen Beitrag mit dem Titel „Familienrichter Dr. Markus Bühler misshandelt Kinder psychisch“. Unter anderem führte er hierbei aus:

*„Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass bei Richter Dr. Bühler eine Persönlichkeitsstörung mit sadistischer Ausprägung vorliegt.“*

In diesem Beitrag verwies der Angeklagte durch entsprechende Verlinkung auf seinen auf „Freifam.de“ am 13.04.2020 veröffentlichten Artikel, in dem er sich unter anderem wie folgt äußerte:

*„Am Amtsgericht Ulm geht der Familienrichter Dr. Markus Bühler wohl auf sadistische Art und Weise gegen vier minderjährige Kinder vor. Er nimmt ihnen willkürlich einen Elternteil und die Geschwister. Seine Gerichtsbeschlüsse haben den sadistischen Charakter schwarzer Pädagogik im Stil einer Johanna Haarer. Ein promovierter Psychologe attestiert Richter Dr. Bühler eine sogenannte dichotome, das heißt spalterische Denkweise... Vielleicht erkennt der kinderschädigende Richter Dr. Bühler, wie sehr er von der kinderverachtenden Erziehung à la Johanna Haarer geprägt ist, die ihm eine labile Persönlichkeit mit schwachem Selbstwertgefühl bescherte, die zu grausamem Handeln gegen Kinder fähig ist.“*

In diesem Beitrag vom 13.04.2020 ist neben dem Foto eines Bucheinbandes mit dem Titel „Die deutsche Mutter und ihr erstes Kind“ ein Lichtbild des Geschädigten Dr. Markus Bühler zu sehen, welches zwar wohl von dessen eigener Internetseite stammt, in dessen Veröffentlichung durch den Angeklagten der Geschädigte indes nicht eingewilligt hat, was dem Angeklagten bewusst gewesen ist.

3. Am 15.06.2020 postete der Angeklagte einen weiteren Beitrag auf „freifam.de“ mit dem Titel

„Stellvertretender Direktor Hans Lohrmann am Amtsgericht Ulm zu faul für Kinderschutz?“ Am Ende dieses Artikels findet sich dabei der Hinweis: *„In Ermangelung öffentlich verwendbarer Fotos von Richtern verwenden wir Tierfotos. Ähnlichkeiten zwischen Tier und Richter sind rein zufällig. Liegen Fotos von Richtern vor, so ist deren Verwendung nicht als Beleidigung der diesen ähnlichen Tieren beabsichtigt.“*

Eingebunden in diesen Artikel ist das Foto eines Walrosses, wobei der Angeklagte bewusst diese Abbildung gewählt hat, um in herabwürdigender Weise zu visualisieren, dass er den Geschädigten Lohrmann für „faul“ hält, wie dies die Abbildung des liegenden Walrosses suggeriert.

Bei all diesen Internetaktionen war dem Angeklagten bewusst, zumindest nahm er dies billigend in Kauf, dass er die Geschädigten jeweils in ihrer Persönlichkeit herabsetzte und dem öffentlichen Spott preisgab, mithin ihre Ehre verletzte.

### III.

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben des Angeklagten, die glaubhaft erschienen.

Der Angeklagte hat sich insoweit geständig eingelassen, als er eingeräumt hat, dass die ihm angelasteten Veröffentlichungen im Internet von ihm stammen.

Das Video auf Youtube (Tatvorwurf Ziffer 1) ist in der Hauptverhandlung abgespielt worden, was auf ausdrücklichen Wunsch des Angeklagten geschehen ist. Die Vertextung findet sich auf Blatt 44 der Akten.

Die Beiträge vom 13.04.2020 (Blatt 31 der Akten), vom 09.05.2020 (Blatt 68-71 der Akten) und vom 15.06.2020 (Blatt 83-85 der Akten) sind in der Hauptverhandlung auszugsweise verlesen worden.

Das Gericht hat die Zeugen PHK [REDACTED] und Dr. [REDACTED] vernommen.

Der Angeklagte stellt jedoch in Abrede, dass die ihm angelasteten Veröffentlichungen ehrverletzende Wirkung gehabt haben können und/oder solches von ihm beabsichtigt gewesen wäre. Der Angeklagte war und ist der Ansicht, mit diesen Veröffentlichungen sein Recht auf freie Meinungsäußerung wahrgenommen zu haben.

Diese Einschätzung ist falsch und nach Überzeugung des Gerichts lediglich vorgeschoben.



Das Gericht ist bei der gebotenen Abwägung dessen, was als kritische Äußerung unter dem Schutz des Artikels 5 des Grundgesetzes steht und dessen, was von der Meinungsfreiheit nicht gedeckt ist, von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.05.2020 (1 BvR 2397/19) ausgegangen, obwohl nicht alle Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts unangreifbar erscheinen. Insbesondere die in diesem Beschluss aufgestellte These, wonach eine Schmähung schon dann nicht vorliegen könne, wenn irgendein (wie auch immer gearteter) Bezug zu einer sachlichen Auseinandersetzung bestehe, vermag nicht zu überzeugen, da dies nur postuliert, aber nicht hinreichend logisch begründet scheint.

Für die Beurteilung des vorliegenden Falles kann dies jedoch dahinstehen, da davon ausgegangen werden mag, dass in den Veröffentlichungen des Angeklagten weder Verletzungen der Menschenwürde, noch Formalbeleidigungen, noch Schmähungen gesehen werden können. Entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat das Gericht deshalb eine Abwägung zwischen dem Anspruch der Geschädigten auf Schutz ihrer persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit des Angeklagten auf der anderen Seite vorgenommen.

Dabei ist zunächst festzustellen, dass sich die gegen den Geschädigten Dr. Bühler gerichteten Äußerungen des Angeklagten gegen dessen Psyche richten, indem in vermeintlich wissenschaftlicher Weise Mutmaßungen hinsichtlich seiner frühkindlichen Entwicklung und seiner Erziehung angestellt werden. Ein Zusammenhang mit den angeblich (aus Sicht des Angeklagten) falschen Entscheidungen des Geschädigten Dr. Bühler besteht insoweit nicht oder ist allenfalls aufgrund einer sehr fraglichen „Ferndiagnose“ eines (vermeintlichen) Fachmannes getroffen worden, wobei diese Art der Diagnostik zweifelsfrei auch nicht annähernd wissenschaftlichen Mindeststandards entspricht, was selbst dem Angeklagten nicht verborgen geblieben sein kann. Indem seitens des Angeklagten aus angeblichen Erziehungsdefiziten des Geschädigten Dr. Bühler auf angebliche psychische Mängel (Persönlichkeitsstörung mit sadistischer Ausprägung, labile Persönlichkeit mit schwachem Selbstwertgefühl) geschlossen und der Vergleich mit einem „Kampfhund“ angestellt wird, wird der allen Menschen zukommende Achtungsanspruch des Geschädigten verletzt; zudem wird die Person des Geschädigten Dr. Bühler als Ganze ehrkränkend herabgewürdigt. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Ehrverletzung zum Nachteil des Geschädigten Lohrmann, indem dieser mit dem Bild eines Walrosses assoziiert wird. Durch den am Ende des Artikels in Bezug auf den Geschädigten Lohrmann angehängten Vermerk hat der Angeklagte deutlich gemacht, dass er den Geschädigten Lohrmann nicht nur mit einem Walross gleichsetzt, sondern sogar das Tier für wertiger betrachtet als den Geschädigten, womit der Angeklag-

te den Geschädigten noch zusätzlich der Lächerlichkeit preisgeben wollte.

Die Verunglimpfungen hinsichtlich des Geschädigten Dr. Bühler haben zudem ein Maß erreicht, das der Verletzung der Menschenwürde jedenfalls recht nahekommt.

Das Gericht hat auch berücksichtigt, dass dem Angeklagten durchaus alternative Äußerungsmöglichkeiten zur Verfügung gestanden hätten, nachdem dieser als überdurchschnittlich intelligent und intellektuell hochstehend angesehen werden mag, und er dementsprechend über herausragende Formulierungsfähigkeiten verfügt, die es ihm erlaubt hätten, sich auf eine Kritik in der Sache zu beschränken und davon abzusehen, die jeweilige Person des Geschädigten in ihrem Achtungsanspruch in vollkommen inakzeptabler Weise zum Ziel des jeweiligen Angriffs zu machen.

Zwar ist dem Angeklagten zuzubilligen, dass er die Artikel und seinen Auftritt in Youtube im Zusammenhang mit der Verfolgung eines gesellschaftspolitischen Ziels getätigt hat. Andererseits waren es nicht nur die Geschädigten, die ihm verdeutlichen mussten, dass in seinem konkreten Fall das erstrebte „Wechselmodell“ dem Wohl der Kinder des Angeklagten abträglich wäre, vielmehr ist ihm dies von allen mit dem Fall befasst gewesenen Instanzen klargemacht worden. Dementsprechend ist festzustellen, dass gerade die familienrechtliche Auseinandersetzung, die der Angeklagte geführt hat und weiterhin führt, nicht in dem Sinne verallgemeinerungsfähig wäre, als dass sie Rückschlüsse auf einen generellen angeblichen Missstand zulassen würde. Daher stellt sich die Vorgehensweise des Angeklagten als öffentliche Verächtlichmachung der und Hetze gegen die Geschädigten dar, wobei es dem Angeklagten allein oder zumindest in erster Linie darum ging, die Geschädigten Dr. Bühler und Lohrmann öffentlich an den Pranger zu stellen.

Besondere Bedeutung in der Abwägung verdient auch der Umstand, dass die Veröffentlichungen in einem allgemein zugänglichen Massenmedium stattgefunden und Niederschlag in einer größeren Zahl von Meinungsäußerungen gefunden haben. Letztere waren zu einem jedenfalls überwiegenden Teil von ähnlich unsachlicher Hämie geprägt wie die Äußerungen des Angeklagten selbst.

Hinzu kommt, dass die Internetveröffentlichungen des Angeklagten als wohlüberlegt anzusehen sind und nicht in einer hitzigen Situation „ad hoc“ gefallen sind. Dass der Angeklagte mit längerem Vorbedacht gehandelt hat und weiterhin der Überzeugung ist, richtig gehandelt zu haben, belegt auch der Umstand, dass er darauf bestanden hat, dass das Video auf Youtube in der Hauptverhandlung abgespielt worden ist.



Mit einem „Kampf um das Recht“ haben die Veröffentlichungen des Angeklagten überhaupt nichts zu tun, zumal ihm von sämtlichen Gerichtsinstanzen bereits unmissverständlich klargemacht worden ist, dass jedenfalls sein Umgangsrechtsfall nicht im Sinne des „Wechselmodells“ geregelt werden kann, wobei die insoweit getroffenen Entscheidungen bei verständiger Würdigung schon deshalb zutreffend sind, da sie in die Überlegungen, auf welche Weise dem Kindeswohl am Besten gedient werden kann, die emotional hochaufgeladene Situation zwischen den Elternteilen angemessen einbezogen haben.

Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Abwägung nach Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der Äußerungen des Angeklagten kann nach Überzeugung des Gerichts nur dazu führen, dass diese als massiv ehrverletzend und nicht mehr vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt angesehen werden müssen.

Soweit der Angeklagte geltend gemacht hat, die Verbalangriffe gegen den Geschädigten Dr. Bühler als bloße Vermutungen bezeichnet zu haben, vermag dies an der ehrverletzenden Wirkung nichts zu ändern, zumal dem Angeklagten bewusst gewesen ist, dass diese vermeintlich wissenschaftlich untermauerten Einschätzungen als gegeben aufgefasst werden würden, was auch der Fall gewesen ist.

Ein (allenfalls denkbarer) Verbotsirrtum wäre ohne Weiteres vermeidbar gewesen.

#### IV.

Der Angeklagte Sandro Groganz hat sich damit der Beleidigung in drei tatmehrheitlichen Fällen gemäß §§ 185, 53 StGB, davon in einem Fall (Fall Ziffer 2) in Tateinheit mit einem Vergehen gemäß §§ 22, 23, 33 Kunsturhebergesetz schuldig gemacht.

#### V.

Ausgehend vom gesetzlichen Strafraumen, der sowohl für die Beleidigung als auch für den Ver-

stoß gegen das Kunsturhebergesetz Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsieht, waren gegen den Angeklagten Einzelstrafen in Form von Geldstrafen festzusetzen, nachdem der Angeklagte bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist, weshalb vor dem Hintergrund der Unbelehrbarkeit des Angeklagten durchaus auch denkbare Freiheitsstrafen letztlich überzogen erschienen wären.

Bei Abwägung der be- und entlastenden Umstände fiel zu Gunsten des Angeklagten ins Gewicht, dass dieser immerhin den äußeren Sachverhalt eingeräumt hat, wobei dies deshalb nicht als besonders mildernd berücksichtigt werden kann, da es sich um öffentliche Verlautbarungen gehandelt hat, die unzweifelhaft dem Angeklagten zugeordnet werden konnten, was in besonderem Maße für seinen Auftritt auf Youtube gilt.

Zu Ungunsten des Angeklagten hat das Gericht berücksichtigt, dass dieser in seiner Hybris als unbelehrbar anzusehen ist und weiterhin nicht einsehen will, dass und in welcher erheblicher Weise er die Geschädigten, in erster Linie den Geschädigten Dr. Bühler, in ihrem Ehrgefühl herabgesetzt und öffentlich angeprangert hat.

Das Verhalten des Angeklagten ähnelt dem des literarischen Michael Kohlhaas, mit dem Unterschied, dass dem Michael Kohlhaas des Heinrich von Kleist ursprünglich tatsächlich Unrecht angetan worden ist, während der Angeklagte sich das Unrecht in seinem Fall lediglich einbildet. Zu berücksichtigen war dabei auch, dass - wie vorstehend ausgeführt - dem Angeklagten wiederholt von unterschiedlichsten Stellen deutlich gemacht worden ist, dass er mit der Einschätzung seines Familienrechtsfalles schlicht falsch liege, was indes nicht zu einem Prozess des Umdenkens auf Seiten des Angeklagten geführt hat.

Bei den beleidigenden Äußerungen zum Nachteil des Geschädigten Dr. Bühler war zudem zu berücksichtigen, dass die Ehrkränkungen sehr tiefgreifend waren, sich auf die (angebliche) psychische Verfassung und die kindliche Erziehung des Geschädigten bezogen haben. Mal ganz abgesehen davon, dass insbesondere Letzteres den Angeklagten überhaupt nichts anzugehen hat und von ihm nicht zu thematisieren ist, zeugen die Äußerungen des Angeklagten davon, dass diesem jegliche Empathie abgeht. Dem Angeklagten kann auch nicht zugute kommen, dass er sich auf eine Einschätzung des Zeugen Dr. [REDACTED] glaubt berufen zu können, nachdem diese Einschätzung ersichtlich spekulativer Art ist und jegliche wissenschaftliche Grundlage vermissen lässt. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Zeugen Dr. [REDACTED] offensichtlich um einen Fahnenträger und Sympathisanten des Angeklagten handelt, bei dem von vornherein davon auszugehen war, dass er „in dasselbe Horn blasen“ würde, wie dies der Angeklagte tut.

Schließlich war auch zu berücksichtigen, dass die beiden Geschädigten dem Angeklagten gegenüber korrekt gehandelt und ihm keinen vernünftigen Anlass für Angriffe insbesondere gegen ihre

jeweilige Person geliefert haben.

Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte erschien für die Beleidigungen zum Nachteil des Geschädigten Dr. Bühler (Taten Ziffer 1 und Ziffer 2) Einzelgeldstrafen von jeweils 50 Tagessätzen zu je 40,- € tat- und schuldangemessen sowie den Einkommensverhältnissen des Angeklagten unter Berücksichtigung seiner Unterhaltspflichten entsprechend.

Hinsichtlich der gegen den Geschädigten Lohrmann gerichteten Tat hielt das Gericht eine Einzelgeldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 40,- € für erforderlich, aber auch ausreichend.

Unter erneuter Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände war aus diesen Einzelstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden, die mit einer Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 40,- € dem Unrechtsgehalt der Taten und der Schuld des Angeklagten angemessen erschien.

## VI.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung ergibt sich aus §§ 464, 465 Abs. 1 StPO.

Lampa  
Direktor des Amtsgerichts

Beglaubigt  
Ehingen/Donau, 23.02.2021



Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle

